

Zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer.

Von Robert Sieger, Graz.

I.

Seit ich die 1. Lieferung des Richterschen Atlas in diesen „Mitteilungen“ (1907, S. 241 ff.) einer eingehenden Erörterung vom geographischen Standpunkt aus unterzogen habe, ist das monumentale Werk von einer Anzahl namhafter Historiker gründlicher Besprechungen teilhaft geworden. Es genügt hier, auf die ausführlichen Würdigungen von W. Erben¹⁾ und K. Uhlirz²⁾ hinzuweisen. Einige von den Wünschen, die ich als Geograph ausgesprochen habe, sind darin durch das Gewicht neuer Argumente vom Standpunkt des Historikers aus verstärkt, einzelne mit größerer Bestimmtheit und zum Teil in weitergehender Fassung erhoben worden, so daß sich eine erfreuliche, wenn auch nicht lückenlose Übereinstimmung in der Beurteilung zwischen den beiden Fachgruppen ergibt, deren Studien der Atlas zu fördern bestimmt ist. Vor allem besteht diese Übereinstimmung auch in der hohen Anerkennung für Richters Verdienst und die Leistungen seiner Mitarbeiter.

Wenn ich nunmehr auch die 2. Lieferung des Atlas — 12 Kartenblätter³⁾ mit den zugehörigen Erläuterungen⁴⁾ —

¹⁾ Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXX, 561 ff.; hier sind einige andere Besprechungen zitiert.

²⁾ Göttingische Gelehrte Anzeigen 1909, 706 ff.

³⁾ Im folgenden als *K* bezeichnet: 2. Zwettl, 3. Laa, 6. Melk, 8. Chiemgau (mit dem Ergänzungstreifen zu Blatt 4), 11. Mürztal, 13. Hohenems, 14. Arlberg, 15. Innsbruck, 16. Pinzgau, 21. Vintschgau, 22. Bräun, 23. Pustertal. Niederösterreich ist von A. Grund und K. Giannoni, Vorarlberg von J. Zösmair, Deutschtirol von J. Egger (†) und O. Stolz bearbeitet.

⁴⁾ Im folgenden als *E* bezeichnet: 2. Teil Niederösterreich von A. Grund und K. Giannoni, 1. Heft, Einleitung (für diese ver-

einer das Maß einer gewöhnlichen Bücheranzeige überschreiten- den Besprechung unterziehe, so möchte ich noch weniger als vor fünf Jahren in kritische Einzelheiten eingehen, sondern verfolge eine doppelte Aufgabe. Einerseits soll dargetan werden, wie sich die äußere Erscheinung der Karten und Erläuterungen und die Durchführung der leitenden Grundsätze geändert hat, und namentlich inwieweit dies auf der geographischen und historischen Eigenart der einzelnen Länder, inwieweit auf Entgegenkommen gegen die damals ausgesprochenen Wünsche beruht, das natürlich nicht bis zu einer Verschiebung der einmal angenommenen Grundsätze gehen konnte. Andererseits aber ermöglicht die größere Ausdehnung und Geschlossenheit des Gebiets, das der Atlas nunmehr darstellt, ein schärferes Erfassen des geographischen Gewinns, den er bringt. Deshalb wird auf die 1. Lieferung vielfach zurückgegriffen. Dagegen soll von den „Abhandlungen zum historischen Atlas“, die inzwischen erschienen sind,¹⁾ nur ganz gelegentlich die Rede sein; sind sie doch vor allem als historische Arbeiten aufzufassen, deren Beurteilung dem Historiker zusteht.

II.

Den Kern des Atlas bildet, wie nochmals kurz hervor- gehoben sei, die Landgerichtskarte 1:200.000, die nach

danke ich Herrn Kollegen Grund die Bezeichnung des Anteils beider Autoren, so daß ich diese im folgenden mit Namen anführen kann), Viertel ob und unter dem Mannhartsberg, Viertel ob dem Wienerwald (von Grund), 3. Teil Tirol und Vorarlberg, 1. Heft, Vorarlberg von J. Zösmair, Deutschtirol von O. Stolz.

¹⁾ Im folgenden als A bezeichnet. Die in den „Mitteilungen“ der k. k. Geographischen Gesellschaft 1907, S. 272 besprochenen Abhandlungen bilden die 1. Hälfte des 94. Bandes des „Archiv f. österr. Gesch.“. Seine 2. Hälfte (1907) enthält die Aufsätze: „Immunität, Grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol“ von H. v. Voltolini und „das Gebiet zwischen der Traun und der Ens“ von J. Strnadt; die 1. Hälfte des 99. Bandes (1908) „Hausruck und Atergau“ von J. Strnadt. Seine 2. Hälfte wird die Abhandlungen „Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich“ von A. Grund und „das Innviertel“ von J. Strnadt enthalten; erstere liegt mir bereits im S.-A. (1911) vor. Im 102. Bande soll eine Abhandlung von O. Stolz, „Entstehung und Geschichte der deutschtirolischen Landgerichte“, erscheinen. Vgl. Redlich, Anzeiger d. kais. Akademie, phil.-hist. Kl., vom 1. Februar 1911 und E 3, 1, S. 40.

Richters zutreffender Anschauung als Terrainkarte mit Gewässernetz gegeben werden muß. Auf ihr sind die Grenzen aller einmal bestandenen Landgerichte, als der kartographisch am besten faßbaren unter den verschiedenen, territorial zum Ausdruck kommenden, Berechtigungen des Mittelalters eingetragen; dagegen nur eine Auswahl von Siedlungen, namentlich auch Burgen als Gerichts- und Herrschaftsitze, jedoch keine Wege. Nach Richters Tode wurde der Versuch, auch die älteren Einheiten, aus denen diese Gerichte hervorgegangen sind, darzustellen, vor allem also die Grafschaftsgrenzen zu rekonstruieren, als allzu unsicher aufgegeben; dagegen wurde ein von Land zu Land verschiedener Endzustand (Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts) dadurch hervorgehoben, daß die damals bestandenen Grenzen einen roten Überdruck erhielten.

Diese Landgerichtskarte umfaßt nunmehr ganz Vorarlberg mit Liechtenstein, ganz Oberösterreich, fast ganz Deutschtirol und Salzburg, den Westen und Norden Niederösterreichs, die weitaus größere Hälfte der Steiermark und kleine Randgebiete von Kärnten. Ihr Gebiet deckt sich nicht ganz, aber nahezu mit dem der bislang vorliegenden Erläuterungshefte. Diese erscheinen nunmehr in handlicherem Format — Oktav — und auch der 1. Teil wird in diesem neu ausgegeben werden. Darin erblicke ich trotz der von Erben für das Folioformat geltend gemachten Gründe eine Erleichterung ihrer Benutzung. Eine weitere von mehreren Seiten gewünschte und nun durchgeführte Verbesserung ist die übersichtlichere Gestaltung; das geänderte Format erlaubte auch Seitenüberschriften und Register. Die Fassung der Erläuterungen ist mit Recht so knapp geblieben, wie dies Richter vorschrieb; die scheinbare Ausführlichkeit bei Niederösterreich erklärt sich aus der großen Zahl der Landgerichte, die hier zeitweise bestanden.¹⁾ Der Besprechung der einzelnen Gerichte sind auch in den neuen Heften allgemeine Erörterungen — eher in etwas reicherm Maße, als bisher — vorangestellt, welche die territoriale Entwicklung, die Grundlagen für die Ermittlung der Grenzen, somit das Verhältnis der Gerichte zu den heutigen

¹⁾ Vgl. zu diesen Punkten Sieger a. a. O., 270 ff., Erben a. a. O., 566—572, 605 f., Uhlirz a. a. O., 714 f.

Gemeinden, und insbesondere bei Niederösterreich einen sehr dankenswerten Abriß der Geschichte der Landesgrenze bringen. „Stammtafeln“ der Gerichte sind für Vorarlberg und Niederösterreich versucht; wo es ging, reichen sie bis zu den Grafschaften zurück. Für Deutschtirol werden sie durch zusammenfassende Bemerkungen zu den einzelnen Gerichtsgruppen ersetzt, welche deren Ursprung aus Grafschaften besprechen.

Die dem Geographen und Historiker gleich wertvolle Veröffentlichung der Grenzbeschreibungen und älterer Manuskriptkarten¹⁾ konnte die Atlaskommission mit Rücksicht auf die Kosten nicht in systematischer Weise in Angriff nehmen. Eine Anzahl oberösterreichischer Grenzbeschreibungen hat Strnad in den Abhandlungen nicht gerade einwandfrei ediert; die Veröffentlichung der kärntnerischen hat der Kärntner Geschichtsverein übernommen.²⁾

Die kartographische Grundlage des Atlas bildet bekanntlich die Generalkarte 1:200.000 mit ihrer vortrefflichen Terrainzeichnung. Zur Ausführung der Karte ist dem vor fünf Jahren Bemerkten nur wenig hinzuzufügen. Die Ausparung der Waldschläge, trotz der Weglassung des Waldkolorits, kehrt auch in der 2. Lieferung wieder und gibt hier unbeabsichtigter Weise ein ungefähres Bild von der Ausdehnung der großen Grenzwälder, allerdings ihrer heutigen Aus-

¹⁾ Vgl. über diese Punkte Sieger a. a. O., S. 243 f., 247, Uhlirz a. a. O., S. 715, Erben a. a. O., S. 587—597, 605. Uhlirz verlangt zu den Beschreibungen Karten entsprechenden Maßstabs, die ihm mit Recht zweckmäßiger erscheinen, als die von mir vorgeschlagene Hinterlegung der „Arbeitskarten“ in einem Archiv, freilich auch viel kostspieliger sind, Erben eine eingehende Kommentierung und Begründung der Ortsbestimmungen, ferner (S. 599) für solche Grenzstreitigkeiten, die in 1:200.000 sich nicht darstellen lassen, Nebenkarten größeren Maßstabs. Grund (E. 2, 1, S. 12) bedauert, für die kleinen Gerichte keinen größeren Maßstab als 1:200.000 anwenden zu können, und verspricht für sie Zustandskarten für bestimmte Epochen, aber kleineren Maßstabs. Alle diese geographisch berechtigten Wünsche haben zur Voraussetzung die Erhaltung und Vereinigung der „Arbeitskarten“; sie ließen sich am besten durch eine kartographisch gut ausgestattete Herausgabe der Beschreibungen erfüllen.

²⁾ Soeben ist ein Heft von M. Wutte erschienen: „Kärntner Gerichtsbeschreibungen, Vorarbeit zum Histor. Atlas d. Österr. Alpenländer, herausgegeben und bearbeitet unter Mitwirkung von A. v. Jaksch und H. Pirchegger“.

dehnung.¹⁾ Das Wegenetz ist unberücksichtigt geblieben, trotzdem die Historiker die Eintragung der Hauptwege und jener, die Grenzen bildeten, weit entschiedener forderten, als ich.²⁾ Bei der Auswahl der Siedlungen scheint dem Wunsche nach größerer Rücksichtnahme auf die früheren Verhältnisse mehr entgegengekommen, während natürlich alte Namensformen in der 2. Lieferung nicht mehr eingeführt werden konnten, ohne die Einheitlichkeit des Kartenwerks zu stören.³⁾ Hochgerichte hat speziell Grund mit besonderem Eifer ermittelt und eingezeichnet und ihnen einen eigenen kleinen Abschnitt der Abhandlungen gewidmet; auf meine Frage nach der Verwendung der Schrannensignatur ist vorläufig in den Erläuterungen kein Bescheid erfolgt.⁴⁾ Wüstungen wurden grundsätzlich nur mit enger Auswahl gegeben (eine Wüstungskarte ist geplant), aber immerhin im Gegensatz zur 1. Lieferung nicht ganz weggelassen.⁵⁾ Die Einzeichnung von Schlachtfeldern in Vorarlberg fällt aus dem Rahmen der Landgerichtskarte.

Eine große Schwierigkeit bietet die Entscheidung zwischen den in der Karte allein möglichen Signaturen für höhere (Landgerichts-) und niedrigere (Burgfrieds-) Gerichts-

¹⁾ Sieger a. a. O., S. 245, Anm. 1. Stößt man die Blätter aneinander, so daß der Grenzsaum durch die Schläge zum Ausdruck kommt, so verschwindet die störende Wirkung, die sie beim Einzelblatt entschieden haben.

²⁾ Sieger a. a. O., S. 262, Erben a. a. O., S. 603, Uhlirz a. a. O., S. 714. Wegen der Wichtigkeit der Gewässer als Grenzen wünschen diese Historiker auch die Einzeichnung der Veränderungen im Lauf der Gewässer, die nur bei einigen Flüssen wichtig sind (bei der Marchgrenze z. B. infolge der späten Festlegung der Grenzlinie von weniger Belang sind, vgl. E. 2, 1, S. 16).

³⁾ Über die Siedlungen vgl. Sieger a. a. O., S. 263, Erben a. a. O., S. 602, besonders Uhlirz a. a. O., S. 713, über die Schreibweise Sieger, S. 264, Uhlirz, S. 716. Auf der Spezialkarte nicht erwähnte Namen kommen in der 2. Lieferung dankenswerter Weise gar nicht selten vor.

⁴⁾ Sieger a. a. O., S. 263 f., Erben a. a. O., S. 602, Grund E. 2, 1, S. 13 und A. VIII, Arch., 99. Bd., S. 401 ff.

⁵⁾ Sieger a. a. O., S. 264, Grund E. 2, 1, S. 12. — Erben a. a. O., S. 604 weist darauf hin, daß die Grenzmarksteine nach Möglichkeit aufzunehmen seien; ihnen könnte bei der Ausgabe der Grenzbeschreibungen Augenmerk zugewendet werden.

barkheit¹⁾ in allen den Fällen, in denen die Kompetenz wechselnd oder unscharf bestimmt oder von der normalen wesentlich abweichend war.²⁾ Für Niederösterreich liegt keine prinzipielle Äußerung der Bearbeiter für solche Fälle vor, während sie sich über die Unterscheidung zwischen delegierten und bloß kumulierten Landgerichten aussprechen.³⁾ Für Deutschtirol bedeutet die Landgerichtssignatur nur Kriminalgerichte, die Burgfriedssignatur auch die auslieferungspflichtigen „Schubgerichte“; „Burgfriede, die keine eigene Gerichtsbarkeit ausübten“, sind weggelassen.⁴⁾ In Vorarlberg, wo der Name Landgericht mit einer Ausnahme fehlt, nur von Herrschaften und Gerichten die Rede ist, war der Besitz des Blutbanns entscheidend für die Wahl der Grenz- und Ortssignatur.⁵⁾ Es ist von vorneherein strenge Gleichmäßigkeit in dieser Hinsicht nicht zu erwarten gewesen; im allgemeinen scheint man in Österreich und Steiermark die Landgerichtssignatur häufiger verwendet zu haben, als in Tirol und Vorarlberg. Doch treten natürlich die zweifelhaften Fälle gegen die sicheren in den Hintergrund und die Erläuterungen geben genauere Auskunft.

Gegen die Hervorhebung der Gerichtseinteilung am Schluß des dargestellten Zeitraums („im Endstadium der Entwicklung“) durch roten Überdruck auf

¹⁾ Die dritte Grenzsignatur („Zechen“ etc., vgl. Sieger a. a. O., S. 257, Erben a. a. O., S. 601) ließe sich wohl am besten auch für die südtiroler Gastaldien und Decanien verwenden, für die Erben, S. 576 f. eine eigene Signatur wünscht.

²⁾ Sieger a. a. O., S. 257 f., auch 248 ff., Erben a. a. O., S. 601, der besonders Inkonssequenzen in bezug auf die Städte hervorhebt.

³⁾ Erstere sind bei der Darstellung des Endzustandes rot umzogen, letztere, obwohl nominell selbständig, nicht. Die E. bringen die Landgerichte von 1849 als Hauptabschnitte, ihre Teile als Unterabschnitte (vgl. E. 2, 1, S. 12). Die Burgfriede werden in den E. zumeist nicht besprochen.

⁴⁾ E. 3, 1, S. 55 ff.

⁵⁾ Hier, wie bei Liechtenstein, sind die großen Herrschaften in den E. durch größeren Druck des Titels (als Hauptabschnitte) vor ihren Teilen und den aus ihnen abgezweigten Gerichten ausgezeichnet, auch wenn letztere wie Jagdberg, hohe Gerichtsbarkeit hatten. Für Deutschtirol unterscheidet der Druck in den E. hohe und niedere Gerichtsbarkeit. K. 13/14 kommen Landgerichtssignatur, aber Burgfriedgrenzen vor bei den „feldkirchischen“ Gerichten Dornbirn (mit Blutbann, vgl. E. 3, 1, S. 11) und Hinterbregenzerwald (ebenso, S. 14), beiden Herrschaften Liechtensteins u. ö. Auffällig ist die Burgfriedgrenze ohne Ortssignatur bei Hohenweiler (vgl. E. 3, 1, S. 22).

die Grenzl意思ien lassen sich ernstliche Bedenken geltend machen.¹⁾ Jedenfalls aber wird durch sie die Übersicht erleichtert und dies ist umso notwendiger, wenn wir, wie in Niederösterreich namentlich im 16. und 17. Jahrhundert, weitgehende Zersplitterung und starke Veränderlichkeit in der Gruppierung der Gerichtsbezirke, selbst in ihrer Begrenzung, finden.²⁾ Gerade in diesem Falle ist einerseits die Hervorhebung der jeweils bestandenen kleinsten Einheiten³⁾ wegen ihrer Menge nicht geeignet, übersichtlich zu wirken, andererseits führt die von den Historikern gleich mir befürwortete Bezeichnung größerer zusammengehöriger Komplexe⁴⁾ — es kämen für Niederösterreich namentlich die „13 großen landesfürstlichen Landgerichte am Ende des 13. Jahrhunderts“ in Betracht — hier meist auf zu ausgedehnte Gebiete. So ist hier der Vorgang, der durch die 1. Lieferung vorgeschrieben war, geradezu unentbehrlich ge-

¹⁾ Sieger a. a. O., S. 252 ff., Erben a. a. O., S. 595 f., Uhlirz a. a. O., S. 712. Erben fügt meinen Bedenken das weitere bei, daß auch die Wasserläufe, die so oft Grenzen bilden, durch den Farbstreifen undeutlich werden. Uhlirz betont, wie auch Grund (E. 2, 1, S. 11), daß gerade das Endstadium für den Historiker das bedeutungsloseste ist. Das entspricht auch der Anschauung Richters, der anstrebte, die Anfangsstadien kartographisch festzulegen.

²⁾ Nach E. 2, 1, S. 10 ff. steht 208 Landgerichten des Jahres 1848 eine Gesamtzahl von 403 gegenüber. Ob aber nicht einzelne davon eher als zwischen mehreren Gerichten strittige Herrschaften, denn als selbständige Landgerichte angesehen werden dürfen, wage ich nicht zu beurteilen. Bemerkungen, wie die E. 2, 1, S. 37 zu Liebenberg, S. 42 zu Fistriz legen diese Vermutung nahe.

³⁾ Vgl. Sieger a. a. O., S. 251, 255 Anm. In der Bezeichnung der kleineren und kleinsten Einheiten und der meist aus ihnen zusammengesetzten zeitweiligen oder dauernden größeren erlaubt schon der verschiedene Raum kein System. Wie in der 1. Lieferung finden wir manchmal neben den Namen der kleineren auf der Karte auch die der größeren (z. B. in Vorarlberg, vgl. oben), manchmal nur die der Teilgerichte (z. B. bei Drosendorf und Weikertschlag auf K. 2, vgl. die prinzipielle Erklärung E. 2, 1, S. 11), manchmal ist kaum für diese Raum (ebd. S. 12). Aus der verschiedenen Größe der Schrift ist auf der Karte kein Schluß zu ziehen, sie paßt sich der Größe der Gebiete an, wohl aber ist sie von Belang in den Erläuterungen (vgl. oben). Über die Frage, wie Wechsel im Gerichtssitz bezeichnet wird (a. a. O., S. 258 Anm.) und was „zweifelhaft“ bedeutet (ebd. S. 259 Anm.), ist keine offizielle Äußerung erfolgt; Zösmair scheint strittige Grenzen unbezeichnet zu lassen (so sicher die bei Stallär zwischen Sonnenberg und Montafon, E. 3, 1, S. 26).

⁴⁾ Sieger a. a. O., S. 256, Uhlirz a. a. O., S. 712.

worden. Mit Nachdruck aber muß gerade für den geographischen Benützer eines hervorgehoben werden: wenn für die Länder der 1. Lieferung dieser Überdruck den Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts darstellt und wenn daher Veränderungen, die später eintraten, nicht durch diese Signatur bezeichnet, ja z. B. für Oberösterreich gar nicht mehr in die Karte aufgenommen wurden,¹⁾ so trifft dies in der 2. Lieferung nicht mehr durchaus zu. In Deutschtirol ist das „Normaljahr 1800“ zugrunde gelegt, dessen Grenzen mit jenen von 1805 fast zusammenfallen; auch später sind fast nur Zusammenlegungen erfolgt, so daß $\frac{4}{5}$ der heutigen Bezirksgerichtsgrenzen mit alten Gerichtsgrenzen sich decken.²⁾ In Vorarlberg ist ebenfalls zu erkennen, daß die Zustände vor der bayerischen Okkupation, wesentlich wohl jene der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts, bezeichnet sind;³⁾ spätere Veränderungen sind nicht eingetragen. Dagegen bezeichnet der rote Überdruck in Niederösterreich die Landgerichtsgrenzen von 1848.⁴⁾ Verschiebungen der Landesgrenze sind darüber hinaus auch in Tirol bis auf die Gegenwart eingetragen.⁵⁾ Die Karte ist also durch diesen roten Überdruck nicht in dem Maße eine Epochenkarte geworden, wie das ursprünglich beabsichtigt gewesen zu sein scheint und wie dem flüchtigen Betrachter anzunehmen nahe liegt.

¹⁾ Sieger a. a. O., S. 254, Uhlirz a. a. O., S. 710 (der 1849 als Endtermin für alle Länder außer Oberösterreich vermutete).

²⁾ E. 3, 1, S. 48, 54. Die Veränderungen der Landesgrenze nach 1848 sind in Karte und Text dargestellt.

³⁾ Es ist z. B. Jagdberg, das 1789 seine Selbständigkeit verlor (E. 3, 1, S. 7), auf K. 13 rot umgrenzt und die Variante an der Grenze von Tannberg gegen Tirol, die Huebers Karte von 1776 angibt (ebd. S. 21), auf K. 14 zugleich mit jener der anderen Quellen (der heutigen Landesgrenze) rot überdruckt.

⁴⁾ E. 2, 1, S. 10 f.

⁵⁾ Daß versehentlich bei strittigen oder verschobenen Landesgrenzen nicht nur die endgültige Linie, sondern auch beide Anspruchsgrenzen rot überdruckt sind, kommt auch in dieser Lieferung vor. So K. 8 bei Klobenstein, während am Hochsäum wenigstens zwei rote Linien vorkommen, die heutige Landesgrenze und die als Gerichtsgrenze bezeichneten Ansprüche der anderen Seite (hier waren „stehende Grenzdifferenzen“, E. 3, 1, S. 58). So auch K. 16 beim Gaisstein und Paß Thurn (2—3 rote Linien; E. a. a. O., S. 57 f. ist nur von einer großen Abtretung an Tirol 1533 die Rede, es scheint also die Grenze vor jener Zeit rot überdruckt worden zu sein).

Die speziellen niederösterreichischen Verhältnisse, namentlich die Zusammensetzung mancher der kleinen Landgerichte aus räumlich getrennten Teilen und deren wechselnde Zugehörigkeit erklären, daß gerade auf den Blättern dieses Kronlands Verweisungen auf Zuwachs, Abtretung, zeitweise Zugehörigkeit — zumeist mit Jahreszahlen — sehr häufig sind, während sie auf den anderen Blättern nur selten erscheinen.¹⁾ So viel ich sehe, bedeutet hier „zu Landgericht N.“ auch ohne Jahreszahl (z. B. auf K. 3 zu L.-G. Hagenberg) fast öfter, daß der betreffende, oft angrenzende Landstrich dem Gerichte im Laufe der Zeit zuwuchs, als daß ein räumlich getrenntes Gebiet dem geschlossenen Landgerichte N. unterstand. Hier und stellenweise auch auf anderen Karten zwingt oft der Raummangel zu Weglassungen von Namen oder Signaturen,²⁾ die manchmal zum Aufschlagen der Erläuterungen, ja der Abhandlungen oder der in den Erläuterungen angegebenen Quellen nötigen, um sich auch nur über den Namen zu orientieren.³⁾ Hier, und es gilt dies insbesondere von den Landstrichen nördlich der Donau, wird der Maßstab, der sich sonst so gut bewährte, zu klein. Wir werden sehen, daß es geographische neben historischen Momenten waren, welche diese Verhältnisse bedingten.

Unsere Übersicht ergibt, daß — bei spärlichen Versehen⁴⁾ — wesentlich die bewährten Grundsätze der 1. Lieferung durch-

¹⁾ Die kleinen Gebiete sind in 1 : 200.000 oft kaum mehr darstellbar. Man beabsichtigt, die wechselnde Zugehörigkeit und Besitzart auf einzelnen kleineren Zustandskarten zu veranschaulichen. Vgl. oben.

²⁾ Wie in der 1. Lieferung (Sieger a. a. O., S. 246) ist auch in der 2. bei Burgfrieden, deren Namen in der Karte eingeschrieben ist, die Burgfriedssignatur beim Sitze weggelassen. In Niederösterreich ist das auch mit kleinen Landgerichten der Fall, so auf K. 3 bei Höbersbrunn, Schrick, Kettlasbrunn, Maustrenk, Gaisslberg, Ober-Sulz usw.

³⁾ So der unbenannte Burgfried im südwestlichen Zipfel des L.-G. Drosendorf, in dem Oed, Radessen, Reicharts und Wappoltenreit liegen (K. 2).

⁴⁾ Solche sind zumeist Druck- oder Zeichenfehler: Mehrere wurden gelegentlich in den Anmerkungen angeführt. Ferner darf ich noch anmerken: die falschen Koordinaten der K. 22, die leicht irreführen könnten, das kurze Stück Burgfrieds- statt Landgerichtsgrenze an seiner unteren rechten Ecke u. dgl. Auf K. 13 ist Hofen im Gericht Hofrieden als Gerichtssitz bezeichnet, ohne daß es im Text vorkommt. Nach E. 3, 1, S. 70 möchte man erwarten, daß Plawen auf K. 21 nicht zum Gericht Glurns und Mals, sondern zu

geführt, immerhin in Einzelheiten den ausgesprochenen Wünschen entgegengekommen wurde.

III.

Von besonderem Interesse sind dem Geographen die Nachweise über die Verschiebungen der Kronlandsgrenzen.¹⁾ Die Angaben des Atlas über diese erlauben nicht selten einen Einblick in die natürlichen Grundlagen der Landesgrenzen, auch im Großen. So hat Stolz²⁾ den Charakter Tirols als Paßland, dessen Grenzen fast durchaus unter den Scheitelpunkt der begrenzenden Pässe hinausgerückt sind, sehr glücklich gewürdigt. Um alle Zugänge zu dem Straßendreieck zu beherrschen, welches das Grundgerüste dieses Landes bildet, mußte es sich nach zwei Richtungen ausdehnen. Das Pustertal bezeichnet die eine, das Innthal und das durchgängige und zerschnittene Gebiet der Schieferalpen das andere. Nun finden wir, daß im Pustertal ein Teil des heutigen tirolischen Besitzes ursprünglich zu der Grafschaft Lurn gehörte, die einen Teil des Herzogtums Kärnten bildete.³⁾ Im Norden hatte die tiroler Landeshoheit mit dem Erzstifte Salzburg zu kämpfen, dessen Territorialbesitz hier

Nauders gerechnet würde. Bei der Bezeichnung alter oder umstrittener Landesgrenzen wurden die in diesen „Mitteilungen“ 1907, S. 258 f. dargelegten Grundsätze meist so streng befolgt, daß sie nicht nur des öftern durch Gerichtsgrenzlinien (Mariazell K. 11, bei Werdenfels K. 15, beim Gaisstein und Paß Thurn K. 16, bei Ampezzo—Cadore K. 23 u.ö.), sondern einmal sogar durch die Grenzsignatur der Burgfriede (Karwendeltal K. 15) bezeichnet sind. Umso unverständlicher ist, daß K. 11 für verschieden alte Grenzsignaturen am Rottwald, dem alten Streitgebiet zwischen Steiermark (Admont) und Österreich (Gaming) und K. 3 für den (E. 2, 1, S. 19, 119 nicht näher behandelten) mährischen und niederösterreichischen Anspruch bei Gerstenfeld (die heutige Grenze ist 1712 bestimmt worden) nicht die Signatur für alte Grenzen, sondern dieselbe wie für die heutige Landesgrenze verwendet wurde.

¹⁾ Übersichtskärtchen, wie das von Strnadt für Oberösterreich (Sieger a. a. O., S. 260) enthält die 2. Lieferung nicht. Hier darf eine Bearbeitung des Historischen Atlas für Schulzwecke erwähnt werden: J. Strnadt, Historischer Schulatlas für Oberösterreich und Salzburg, 7 Karten, 1:1 Mill. Wien, Hölzel, 1907.

²⁾ E. 3, 1, S. 41.

³⁾ E. 3, 1, S. 89 ff.

geschlossen hereinreichte.¹⁾ Wir erfahren darüber, daß Salzburg die Landeshoheit beanspruchte, was aber von Tirol nicht anerkannt wurde, und daß die salzburgischen Pfliegergerichte unter den Landgerichten Tirols standen. Das geographisch geschlossene Gebiet Salzburgs reichte nach Westen erheblich über den Ziller, zumeist bis an die Wasserscheide dieses Flusses gegen den Inn,²⁾ und griff über den Felbertauern nach Windisch-Matrei und Lengberg im Pustertal über, wo der gleiche Widerstreit zwischen seinen und den tirolischen Ansprüchen auf Landeshoheit bestand und wo gleichfalls eine faktische Unterordnung unter den tirolischen Landesherrn vorliegt.³⁾

Im 16. Jahrhundert sicherte sich Tirol die Herrschaft über den Inndurchbruch durch die Erwerbung von Kitzbühel, Rattenberg und Kufstein, die vorher bayerisch waren, und da etwa um dieselbe Zeit die heutige Grenze im Pustertal erreicht wurde, stellten die salzburgischen Gerichte nur mehr einen verhältnismäßig schmalen Gebietsvorsprung dar, was in dem Streit um die Landeshoheit zu Ungunsten des Erzbistums in die Wagschale fallen mußte. In analoger Weise begünstigte die Verkehrslage und die Gestalt des Landes die Unterordnung der Bistümer Brixen und Trient unter das größere Ganze.⁴⁾ Sind die heutigen Kronlandsgrenzen das Ergebnis einer Anpassung an die von der Natur gegebenen Verhältnisse,⁵⁾ so ist die Erwerbung von Ampezzo, fast genau um dieselbe Zeit mit den oben besprochenen Ausdehnungen, ein Übergreifen über die Wasserscheide,⁶⁾ wie es in der durchgängigen Dolomitenlandschaft des öfters vorkommt, z. B. noch auf deutschtiroler Boden bei Buchenstein. Es bedeutet die Sicherung wichtiger Übergänge, wenn auch die später wenig geänderten Grenzen durchaus

¹⁾ E. 3, 1, S. 12 ff., 47 ff., 58 f., 60 ff.

²⁾ K. 15, 16, 22, 23, wo auf einer kleinen Strecke die Grenze gegen Sterzing und Taufers ausgelassen ist. Die Schlucht- und Bachgrenze im Tuxertal und der Lauf der Grenze quer über den engen Zamsergrund ist in der heutigen Grenze der Bezirkshauptmannschaften erhalten. Vgl. Freytag, Handatlas für den polit. u. gerichtl. Verwaltungsdienst, Wien 1901, Bl. 6.

³⁾ E. 3, 1, S. 90 f.

⁴⁾ Über diese E. 3, 1, S. 41 ff. u. ö.

⁵⁾ E. 3, 1, S. 46.

⁶⁾ Dagegen stellt die Abtretung an Venedig beim Misurinasee 1589 (K. 23, vgl. E. 3, 1, S. 88) ein Verlassen des Wasserscheidenprinzips zu Ungunsten Tirols, gleichwohl aber keine naturwidrige Grenze dar.

nicht immer mit den naturgemäßen Grenzstellen, den wichtigsten Talengen zusammenfallen. An der Nordgrenze entspricht das Übergreifen in die Quellgebiete der bayerischen Flüsse. Auch hier hat sich eine von ihrem geographischen Monographen¹⁾ als gute Grenze bezeichnete Scheidelinie aus dem Grenzsraum herausgebildet, nachdem zeitweise selbständige Stätten oder größere Besitzungen abseits gelegener Territorien im Grenzgürtel eine ziemliche Rolle gespielt hatten.²⁾ Die kleineren Grenzverschiebungen und Streitigkeiten knüpften sich hier wie anderwärts vielfach, aber nicht immer, an Engpässe, so an der Scharnitz (Werdenfels), am Klobenstein,³⁾ bei Finstermünz und im Münstertal bei Taufers.⁴⁾ Die heutige Grenze von 1868 und 1859 lehnt sich bei Finstermünz und Samnaun mehr an die Gewässer an, ist aber kaum weniger naturgemäß als die frühere;⁵⁾ bei Taufers ist die Bachgrenze durch eine zweckmäßigere Kammgrenze ersetzt worden. Es ist interessant, daß bei beiden Entscheidungen Dorfgemarkung und Weidegrenzen eine gewisse Rolle spielten. Auch die Abweichungen vom Kamm beim Schlinigpaß und im Fimbertal beruhen auf Weidebesitz; dagegen hat die Schweizer Almwirtschaft in Groß- und Kein-Vermunt die Grenze nicht von der Wasserscheide verschoben.⁶⁾ Relativ bedeutende Grenzverschiebungen, die nicht durchaus Vereinfachungen sind, finden wir im Wetterstein und Karwendel (gegen Werdenfels); sie stellen im ganzen eine Kammgrenze her. Daß in Talzügen wie Inn-, Puster-, aber auch Lessachtal die Grenzbildung schließlich an Talengen haltmachte, ist durchaus normal. In den heutigen

¹⁾ O. M a u l l, Die bayrische Alpengrenze, Diss. Marburg 1910, und seine sehr verdienstliche Karte des siedlungsarmen Grenzgürtels, Peterm. Mitt. 1910 II T. 47.

²⁾ Besonders Werdenfels, vgl. E. 3, 1, S. 47, 65 f., M a u l l (Kärtchen S. 80) und I. J. H i b l e r, Geschichte des oberen Loisachtales und der Grafschaft Werdenfels. Garmisch o. J. (1908) m. K. Die Anschauungen über die Ausdehnung gehen auseinander.

³⁾ (Kössener Ache) E. 3, 1, S. 58.

⁴⁾ ebd. S. 69 f., vgl. J a c o t G u i l l a r m o d, Les limites de la Suisse (La Suisse, S. 5 ff.; deutsch im Lexikon der Schweiz IV, S. 628 ff., Neuenburg 1906), S. 15 f. und Karte.

⁵⁾ Der rote Überdruck muß hier natürlich teilweise entfallen.

⁶⁾ J a c o t G u i l l a r m o d, S. 15, meint mit Recht, wohl wegen der großen Entfernung und der zu überschreitenden Gletscher.

Grenzen Tirols treten Bachgrenzen und die verschiedenen Grenzformen des Grenzwaldes sowie rein politische weit zurück gegen Kamm- und Engpaßgrenzen. Sie fehlen aber keineswegs und es wäre von Interesse, näher zu untersuchen, ob die Abflußlosigkeit größerer und kleinerer Gebiete in den Kalkalpen die Entwicklung und den Verlauf der Grenzen, speziell ihre Abweichungen von Kamm und Durchbrüchen mit beeinflußt haben. Für diese und andere Untersuchungen wäre aber wohl das Erscheinen der welschtiroler Blätter abzuwarten.¹⁾

Sehr schön zeigt das kleine Vorarlberg das Hineinwachsen des habsburgischen Besitzes in eine natürlich gut begrenzte Landschaft, deren Abschluß freilich erst im Anfang des 19. Jahrhunderts erreicht wurde — durch die Erwerbung des rings umschlossenen Blumenegg und St. Gerold 1804²⁾ und dadurch, daß die Abtretung der „Vorklausener“ Gerichte an Bayern 1814 einen großen Grenzvorsprung beseitigte und die Nordgrenze etwas naturgemäßer gestaltete. Der Name „Vorklausener“, d. h. außerhalb der Bregenzer Klausen gelegen,³⁾ für diese Gerichte Hohenegg, Simmerberg, Grünenbach, Altenburg und Kellhöfe (das spätere bayerische Amt Weiler) bezeichnet die Tatsache, daß sie vom Kerne Vorarlbergs nur auf weiten Gebirgswegen oder bequemer durch die Klausen und ums Gebirge herum erreicht werden. Für Bayern war ihre Erwerbung, welche die Verbindung Schwabens mit Lindau herstellte, eine Notwendigkeit. Die neue und ebenso die alte Grenze lehnt sich aber weder hier noch im östlichen Teil der Vorarlberger Nordgrenze an bedeutungsvolle natürliche Linien an, sie macht den Eindruck einer aus Besiedlungs- und Besitzverhältnissen erwachsenen „Waldgrenze“. Im ganzen ist jedoch naturgemäß, daß die ehemals augsburgische Talschaft der Iller, die sich rasch gegen das Vorland verbreitert, als fremdes Gebiet zwischen den vor-

¹⁾ Bis ins 20. Jahrhundert herein war ein Teil der schweizerisch-österreichischen Grenze nur durch Abmachungen der Gemeinden festgelegt (Verzeichnis derselben bei Jacot Guillarmod a. a. O.).

²⁾ K. 13/14, E. 3, 1, S. 28 ff.

³⁾ ebd. S. 25; vgl. über diese Gerichte K. 13/14, ebd. S. 20, 23 ff. Sie sind in Text und Atlas mitbehandelt. Wenn, wie nach S. 24, aber nicht nach K. 13, anzunehmen, Möggers noch bei der bayerischen Okkupation zu Altenburg gehörte, so ist durch seine Zuweisung an Vorarlberg die Grenze nur wenig vereinfacht worden; doch wäre in diesem Falle schwer zu verstehen, warum Möggers auf der Karte zu Hofrieden gezogen wurde.

arlbergischen Bregenzerwald und das tirolische Oberlechthal einspringt — von diesem letzteren trennt sie sogar eine gute Wasserscheidengrenze. Nur am niedrigen Nordende ist die rein historisch zu erklärende Zugehörigkeit von Jungholz zu Tirol geographisch ganz unbegründet; das findet heutzutage seinen Ausdruck in dem Zollanschluß dieser Gemeinde an das Deutsche Reich. Die vorarlbergische Zugehörigkeit des jetzt ebenfalls an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen Breitaichtales (Kleines Walsertal, Gericht Mittelberg) trotz seiner hydrographischen Abhängigkeit von der Iller und des obersten Lechtales (in den Gerichten Tannberg und Sonnenberg) ist dagegen¹⁾ durch die walserische Besiedlung begründet; sie ist aber auch durch die Zugänglichkeit über die Wasserscheide, welche jene überschritt, und die Abschließung durch Talengen im Sinne älterer Verkehrsverhältnisse durchaus natürlich. Vom Arlberg bis zum Soldner Eck an der Dreimark gegen Liechtenstein haben wir eine im Hochgebirge verlaufende Wasserscheidengrenze. Das Fürstentum hat allerdings nur zum Teil natürliche Grenzen,²⁾ aber sobald der Rhein von der Grenze erreicht ist, bis an die Leiblach, an welche sich die Abgrenzung gegen ehemaliges Lindauer Gebiet nur anlehnt, ist die Umgrenzung wieder streng naturgemäß. So ist Vorarlberg, ähnlich wie Salzburg, eine gut ausgewachsene geographische Provinz.³⁾

Des lehrreichen Einblicks, den uns die Karten des Atlas in die Entstehung der Waldgrenze im Norden der *Erzherzogtümer* gewähren, wurde schon in meinem ersten Aufsatz⁴⁾ gedacht. Als Donauländer sind Nieder- und Oberösterreich durch Durchbruchstäler der Donau gegeneinander und gegen außen gut abgegrenzt, auch noch für die heutigen Verhältnisse,

¹⁾ ebd. S. 20 f., 25 f. Die Grenzlinie Huebers über den Westner Spitz ist zu Unrecht rot überdruckt.

²⁾ Das Übergreifen in den Westhang des Gamperdonatales (an der niedersten Stelle des Kammes, begünstigt durch Alpwirtschaft), die Durchschneidung des tief eingeschluchteten Saminatales, die Geradlegung der Grenze im Rheintal haben nichts Auffallendes.

³⁾ *Zösmair* legt S. 4 dar, wie die alten Gaue und Gaugerichte infolge der Gebietsteilungen und Wiedervereinigungen so gut wie vollständig aus dem Kartenbild verschwunden sind. Einige Einzelheiten der schweizerisch-vorarlbergischen Grenze s. oben bei Tirol.

⁴⁾ *Sieger* a. a. O., S. 265 f. Vgl. meine „Grenzen Niederösterreichs“, Jb. f. Ldk. v. Niederöstr. N. F. I.

obwohl die Ausgestaltung der Wege durch das Alpenvorland immer mehr die Bedeutung des Flusses als Verkehrsstraße und seiner Engen als Verkehrshindernisse vermindert hat. Nach Süden reichen sie an alpine Kämme und Wasserscheiden, die verhältnismäßig einfache natürliche Linien bieten, allerdings erst im Laufe der Kolonisation gefunden und festgehalten wurden; dagegen bot im Norden und ebenso zwischen beiden Ländern der dichte Wald der Auffindung naturentlehnter Grenzlinien Schwierigkeit und wir haben eine historisch aus der beiderseits eindringenden Kolonisation und aus späteren Streitigkeiten erwachsene, sehr mannigfache Grenzlinie — im Sinne von Kjellén¹⁾ wäre dieser von mir als „Waldgrenze“ bezeichnete Typus überwiegend weder als Natur-, noch Vertrags-, sondern als Kultur- (Siedlungs-) Grenze zu bezeichnen. Das bestätigen auch die neuen niederösterreichischen Blätter. Die Entstehung der Landesgrenzen Niederösterreichs ist in den Erläuterungen ausführlich behandelt.²⁾ Danach sind hier die Flußgrenzen die ältesten. Insbesondere die Ennsgrenze im Alpenvorland, die alte bajuwarische Ostgrenze und Verwaltungsgrenze des Traungaus. Die zweite Flußgrenze, die an der March und Leitha, entstand 1043. Die Marchgrenze folgte mit einer geringfügigen Ausnahme³⁾ bis zur Katastralvermessung dem Stromstrich; durch diese ist sie im Marchlauf des beginnenden 19. Jahrhunderts festgelegt. Die weniger trennende Leithagrenze war dagegen ein Gebiet vielfacher Verschiebungen und Kämpfe, über die uns ausführlichere Mitteilungen in den Erläuterungen zum VUWW. versprochen werden.⁴⁾ Alt (in Grundzügen aus dem 11. Jahrhundert) ist auch die Grenze gegen Mähren, obwohl Einzelheiten jenen Ursprungs sind. Im großen ganzen trifft Grund's Äußerung den Nagel auf den Kopf, wonach sich in den ebenen Teilen die Landesgrenze zuerst zur linearen

¹⁾ Vgl. Geogr. Zeitschrift 1903, S. 481 ff.

²⁾ E. 2, 1, S. 15 ff. Vgl. dazu meine „Grenzen Niederösterreichs“.

³⁾ Infolge einer Abgrenzung der Herrschaften bei Waltersdorf, der sich die Landesgrenze anpaßte. Trotzdem im 18. Jahrhundert der Grundsatz aufkommt, daß Herrschaftsgrenzverträge die Landesgrenze nicht tangieren, entsprach die Übung doch noch weiter einer Anpassung dieser an jene, und zwar war der Grundbesitz maßgebender als die Landgerichtsgrenze (Grund, ebd. S. 16; ein anderes Beispiel für diese Praxis S. 19).

⁴⁾ Unterdessen Giannoni, ebd. S. 17 f.

Grenze entwickeln mußte, während sie im Wald und Gebirge noch lange unbestimmt blieb.¹⁾ In den Alpen²⁾ sind der Ostmark die ursprünglich steirischen Gebiete von Pütten und Gutenstein zugewachsen, deren Grenze das Landbuch zu verfolgen erlaubt. Im Ofener Frieden 1254 wurde bekanntlich die Wasserscheide zwischen Donau und Mur als Grenze Österreichs und der Steiermark festgesetzt und diese einfache „natürliche“ Grenze verdrängte im 16. Jahrhundert endgültig die ältere Südostgrenze. Der Gegensatz beider Linien bezeichnet, wie auch Giannoni betont, den Widerstreit der durch Kolonisation und Besitzausdehnung erwachsenen und der nach einem einfachen Prinzip — dem der Wasserscheide, wie es bei rohen, aufs große gerichteten Abgrenzungen üblich war — angenommenen „natürlichen“ Grenze. Obwohl die „Grenze vor 1254“³⁾ mit Landgerichtsgrenzen zusammenfiel und daher nicht besonders bezeichnet zu werden brauchte, ist es dankenswert, daß diese wichtige Linie auf der Karte besonders hervorgehoben wurde. Noch schwerer bildete sich eine einfache lineare Südwestgrenze im breiten Grenzsaum der Alpen, erst im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts und nicht ohne daß Unklarheiten und Streitigkeiten bis in späte Zeit sich erhielten, deren hier nicht im einzelnen gedacht sei, obwohl gerade über sie die Erläuterungen wertvolle Angaben bringen.⁴⁾ Die vorübergehende Erwerbung Mariazells durch Lilienfeld 1266—1269 schuf eine glatte Grenze, die gerade in diesem leicht durchgängigen Gebiet von Wert war, aber gerade hier sich nicht halten konnte. Auf die Sonderstellung des vom heutigen Verkehr so sehr vernachlässigten Mariazeller Gebiets als natürliche

¹⁾ Grund, ebd. S. 16.

²⁾ ebd. S. 19 f., 21 ff. u. ö.

³⁾ In meinem Aufsatz von 1907, S. 260 sind die Worte „(und nach 1379)“ als ungenau besser zu streichen.

⁴⁾ Vgl. meine „Grenzen Niederösterreichs“, S. 205 ff. mit E. 2, 1, S. 22 f., 199 f., 220 ff., 263, 267 f. Es stellte sich hier zumeist eine ziemlich gute Wasserscheiden- und Engpaßgrenze her, während die typische Plateaurandgrenze (die bis zum Übergang der Schneealpe 1509 an Steiermark dort in größerer Ausdehnung bestand) nur auf kürzere Strecken (Scheibenberg, Göstlinger Alm, nicht auf der Rax) verwirklicht, beziehungsweise erhalten ist. Die lange Unsicherheit der Grenze im Lassinggebiet führt Grund S. 220 mit Recht darauf zurück, daß diese Gegend „nie besiedelt wurde“.

Pforte möchte ich noch besonders verweisen. Seine große Durchgängigkeit beruht darauf, daß hier die Buchberg—Mariazell—Gußwerk—Admonter Aufbruchlinie, nach Bittner „die Region der größten Zertrümmerung des Gebirgs“ mit der Querlinie Scheibbs—Mariazell—Gußwerk zusammentrifft, die, bis in die Urgesteinszone reichend, „die größte Querstörung innerhalb der nördlichen Triaszone“ (Dien er) darstellt; das nördliche Vorspringen der kristallinen Gesteine in der Gollrader Bucht kommt dazu, um hier die Hochgebirgszone der Kalkalpen gleichsam aussetzen zu lassen. Damit hängt jene Zerstückelung und Erniedrigung zusammen, die ihren politisch-geographischen Ausdruck in dem Fehlen der Kammgrenzen, in dem Auftreten ausgedehnter Grenzwälder,¹⁾ somit auch dem Vorkommen von Bachgrenzen und in den häufigen Verschiebungen der Grenze findet. Ein schönes Beispiel für die Einflüsse der Natur auf die Verkehrs- und Grenzverhältnisse.

Auch im Waldviertel²⁾ ist die Grenze jung und schwankend. Einzelne im 12. und 13. Jahrhundert genannte Grenzpunkte hat Grund überzeugend festgelegt und im Atlas eingezeichnet. Speziell die Abgrenzung gegen Oberösterreich, die unter Ottokar II. bei der Abtrennung der Riedmark erfolgte, scheint summarisch durch Flußläufe bezeichnet, im übrigen der Entwicklung der Herrschaften überlassen worden zu sein.³⁾ Die Besitzgrenzen und ihre Veränderungen erklären einen Teil der zahlreichen späteren Verschiebungen der Landesgrenze auch gegen Böhmen.⁴⁾ Die Donaugrenze zwischen beiden Erzherzog-

¹⁾ In seinen Betrachtungen über die Anthropogeographie des Waldes hebt R. Marek, Geogr. Zeitschr. 1912, S. 4 ff. die Bedeutung von Waldgrenze und Waldstaaten an der Grenze (Werdenfels, Berchtesgaden usw.) gebührend hervor. Unter Hinweis auf E. 1, S. 32 ist hier von einer „Waldgrenze“ von der Enns bis Mariazell die Rede. Im strengsten Wortsinne trifft das von dem westlichen Teile nicht in höherem Maße zu, als von dem Grenzstreifen östlich von Mariazell („Holzhüttenboden“); sieht man von den gelegentlich an der Grenze auftretenden Plateauweiden ab, so kann man aber ganz wohl von einer Waldgrenze von der Enns bis zum Semmering reden.

²⁾ Grund, E. 2, 1, S. 20 f., 53 ff. u. ö. (Spezialkärtchen, S. 54 in Berichtigung und Ergänzung von K. 1 b).

³⁾ Wie auch die ursprüngliche Flußgrenze (Gr. und Kl. Isper) durch die Besitzveränderungen in der Neuzeit aufgelöst wurde, s. ebd. S. 20 f., 87, 209.

⁴⁾ Manche davon, so beim Hammerdorfer Forst 1551 (mein „Kösslersdorfer Einsprung“) sind Benachteiligungen Niederösterreichs, aber auch

tüchern ist erst 1826 genau festgelegt worden. Grund sagt¹⁾ „daß man von einer geschlossenen Landesgrenze erst im 14. Jahrhundert sprechen kann, daß aber die heutige Landesgrenze an vielen Punkten von dieser ältesten Grenze abweicht, daß sie in ihrer definitiven Gestalt eigentlich ein Werk der francisceischen Katastralvermessung Niederösterreichs ist, indem erst diese eine an allen Punkten lineare Grenze schuf und vor allem kartographisch festlegte.“

Den gleichen Charakterzug: zum Teil recht alte, gut-begrenzende Säume, aber jugendliche, vielfach veränderte Grenzlinien weist auch die Steiermark auf, von der — gleich Oberösterreich und Salzburg — bei der 1. Lieferung die Rede war. Es darf hier aber vielleicht kurz hervorgehoben werden, daß Steiermark wie Salzburg (auch wenn wir dessen jugendliche Flußgrenze verlassen, um der älteren zu folgen) eine offene und vielfach schwankende Hügel- und Flachlandsgrenze und eine im ganzen sehr deutliche, verkehrsgeographisch begründete Gebirgsgrenze zeigen, die an Kämme und Engen gebunden ist und nur wenig davon abweicht. Speziell das Übergreifen über die bestimmenden Kamm- und Engpässe ist beiden Ländern charakteristisch²⁾ und gerade an solche Stellen als die wichtigsten Grenzpunkte knüpft sich auch hier ein erheblicher Teil der gar nicht spärlichen Verschiebungen und Unsicherheiten der Landesgrenze.³⁾ Wenn die steirische Nordgrenze durch die Entwässerungs- und Verkehrsverhältnisse gerechtfertigt ist und insbesondere das Übergreifen an die Enns und Traun⁴⁾ durch die Verkehrswege und Verkehrshindernisse

des einfachen Grenzverlaufs. Für die früheren Zeiten spricht aber Grund (A. VIII, Arch. 99, S. 417) mit Recht von den „Gebietsverlusten, die Böhmen durch die niederösterreichische Kolonisation erlitten hatte“.

¹⁾ E. 2, 1, S. 23.

²⁾ Beispiele etwa Neumarkter, Obdacher Sattel, Gerlospaß, Seetal (Übergreifen über die Talwasserscheide zur Enge bei Klausen K. 18).

³⁾ Beispiele: Paß Thurn, Pryn, Mandling (K. 11); weniger an die Pässe selbst gebunden bei Koppen und Pötschen (K. 9).

⁴⁾ Schon im 13. Jahrhundert, wahrscheinlich aber noch früher, reichte die Grafschaft Ennstal bis an die Mandling und den Pflindsberg (beim Sarstein) „wofür auch die Bodengliederung spricht“ (E. 1, S. 30 f.). Ebenso war vom Ennstal die Verbindung durch das Paltental mit der Mur-Mürzlinie eine leichte im Vergleich zu jener durch die Ennsengen talabwärts. Das Gebiet der steirischen Salza gehört nicht bloß klimatisch, sondern auch verkehrs-

verständlich wird, so ist auch die Absonderung des obersten Murtals, des Lungaus, das durch Engen begrenzt wird, begründet in seiner Stellung als nordsüdliches Durchgangsland (Radstädter Tauern, Katschberg); aber in der Gegend des Neumarkter Sattels ist ein naturgegebenes Gebiet schwankender Zugehörigkeit und strittiger Grenzen. Daß die Untersteiermark von der Unterdrauburger Enge bis in die Kalkalpenausläufer gute natürliche Grenzen hat, obwohl hier und da Flußstrecken zu Differenzen Anlaß geben, ist einer verkehrsgeographischen Studie leicht zu entnehmen, namentlich wenn man ältere Verkehrsverhältnisse rekonstruiert; die Pforte von Windischgraz ist im Zusammenhang mit dem Paß über den Radel zu betrachten.¹⁾ Von der Ungarngrenze der grünen Mark gilt jedoch das gleiche, wie von der 1647 mit Rechtsbruch geschaffenen unglücklichen Ungarngrenze des südlichen Niederösterreich.

Auf die vortrefflichen natürlichen Grenzen des Landes Salzburg in seiner heutigen Ausdehnung²⁾ und auf ihr Erwachsen aus weitergehenden Ansprüchen wurde schon oben hingewiesen. Der der eigenen oder fremder Landeshoheit unterworfenene Salzburger Besitz, der sich auch in der Verteilung salzburgischer Gerichtsbarkeit spiegelt, zielt in seiner Ausdehnungstendenz einerseits in der Richtung der großen nordsüdlichen Verkehrswege (Radstädter Tauern, Katschberg, Neumarkter und Obdacher Sattel, aber auch in der Mittel- und Untersteiermark gegen Ungarn hin), anderseits nach Westen gegen Tirol hin. Die Ansprüche auf Landeshoheit endeten für die zerstreuten Besitzungen in den „niederösterreichischen Ländern“, also in den Erzherzogtümern und Innerösterreich mit dem Verzicht von 1531;³⁾ daß sie in Tirol durch die Unterordnung der Salzburger Gerichte unter die landesfürstlichen faktisch beseitigt wurden, haben wir schon gesehen.

geographisch zum „Mürzgau“ im modernen Wortsinne (vgl. Klein, Klimatographie der Steiermark).

¹⁾ Die Erläuterungen zur Steiermark (E. 1, S. 29 f.) heben Eingangs die schwankende Zugehörigkeit der Gerichte St. Lambrecht und Murau (also des ganzen heute steirischen Teils des obersten Murgebiets) und des Gerichtes Windischgraz besonders hervor.

²⁾ Die Flußgrenze Saalach—Salzach im Flachlande ist ganz jung (19. Jahrhundert). Vgl. über Salzburg meine „anthropogeogr. Probleme in den Ostalpen“ und „Die Alpen“ an mehreren Stellen.

³⁾ E. 1, S. 30.

Das weite Übergreifen der Landgerichtsgrenzen über die politischen ist hier, wo die Länder verschiedener Herren aneinander grenzten, mit Streit und Mißständen verknüpft gewesen; wo ein Herr oder doch ein Haus die aneinandergrenzenden Länder beherrschte, war es kaum auffällig. Die aus der 1. und 2. Lieferung des Atlas ersichtliche Tatsache, daß die Kronlandsgrenze nicht immer mit jener der Landgerichte sich deckte,¹⁾ wird in lehrreicher Weise illustriert durch den Ausspruch der niederösterreichischen Stände im Jahre 1783, die *iurisdiction criminalis* habe mit der Territorial-Jurisdiktion keine solche Verbindung, daß eine ohne die andere nicht bestehen könnte.²⁾ So fremdartig uns eine solche Vorstellung erscheint, so notwendig ist es dem Geographen, sie sich bei der Betrachtung älterer und altüberkommener Verhältnisse immer vor Augen zu halten.

Das Gesagte läßt uns erwarten, daß im Gegensatz zu den Kronländern, die — wie wir aus dem Atlas ableiten konnten — immer mehr zu naturgemäßer Begrenzung ausreiften und heute fast durchaus gut begrenzt erscheinen,³⁾ die kleineren Einheiten, die zum Teil aus natürlichen Verhältnissen unmittelbar erwachsen, zum Teil aber aus willkürlicher Grenzzetzung, Zersplitterung und Vereinigung entstanden sind, uns weit mannigfaltigere und vielfach geographisch widersinnige Verhältnisse zeigen werden. Wir wollen uns ihrer Betrachtung zuwenden.

1) Sieger a. a. O., S. 261 f. Die von mir angezogenen Beispiele finden in E. 2, 1 vielfach eine genauere Darstellung und die 2. Lieferung bringt dafür weitere Belege. So amtierten (E. 2, 1, S. 11) bis ins 19. Jahrhundert die oberösterreichischen Gerichte Greinburg und Schloß Steyr auf niederösterreichischem und das niederösterreichische Aspang (in der Elsenau vgl. Sieger a. a. O.) auf steirischem Boden.

2) Giannoni, E. 2, 1, S. 22.

3) Von einer Betrachtung der Reichsgrenzen, die teils aus den auf verschiedene Art entstandenen Kronlandsgrenzen erwachsen, teils (wie die Flußgrenzen an Inn, Salzach und Saalach) aus Staatsverträgen, muß noch abgesehen werden, da die beiden Lieferungen des Atlas nur verhältnismäßig kurze Strecken davon enthalten.

IV.

Für die Rekonstruktion der alten Gerichtsgrenzen von praktischem Werte, aber auch an sich von großem historischen und geographischen Interesse ist die Frage nach der Konstanz der Gemeinde und ihrer Gemarkung und nach ihrem Verhältnis zu den Landgerichten. Sind die Landgerichtsgrenzen identisch mit alten Gemeindegrenzen und sind die alten Gemeindegrenzen bis auf die Gegenwart oder doch bis nahe an sie heran bewahrt geblieben? Es wurde bereits bei Gelegenheit der 1. Lieferung festgestellt, daß diese Fragen im allgemeinen für die Erzherzogtümer Salzburg und Steiermark verneint werden müssen,¹⁾ während sie für Kärnten und, wie nunmehr hinzugefügt werden kann, für Tirol²⁾ bejaht werden können. Hier setzen sich Burgfriede und Gerichte aus Gemeinden zusammen und die heutigen Grenzen der Katastralgemeinden sind mit den alten Gemeindegrenzen fast identisch. Das mag wohl mit der Hochgebirgsnatur dieser Länder zusammenhängen, welche natürliche Gebiete, Talschaften, mit größerer Schärfe gegeneinander abgrenzt; infolge der naturgegebenen Verkehrsverhältnisse stellen diese oft auch besiedlungsgeschichtliche Einheiten dar, die wieder um so leichter administrative werden und es bleiben, je mehr sie von Natur abgeschlossen und auf sich selbst angewiesen sind. Dies wäre jedoch im einzelnen nachzuprüfen. Für Niederösterreich ergibt sich aus der Darlegung in den „Erläuterungen“³⁾ eine bemerkenswerte Nachwirkung der Siedlungsform. Im Gebiet der Dorfsiedlung entstanden Gemeinden, auch wenn der Grundbesitz zwischen mehreren Herrschaften geteilt war, als „geschlossene Bezirke der Ortsobrigkeit“ und erhielten sich; die Gebiete der Hofsiedlung dagegen boten als Grundlage für die Katastralgemeinde (1818) teils (um Aspang und Gutenstein) die alten Herrschaftsgebiete, teils mußten diese (im VOWW. und

¹⁾ Sieger a. a. O., S. 268, Erben a. a. O., S. 573 ff.

²⁾ E., 3, 1, S. 50.

³⁾ E., 2, 1, S. 7 ff. Unsere heutige Katastral- und Ortsgemeinde beruht ebenfalls noch je nach der Siedlungsform auf der „territorialen Einheit des Wohnplatzes“ oder auf dem „Geltungsgebiet obrigkeitlicher Rechte“, ist also identisch mit einer Siedlung oder nicht. Das gilt auch von der nicht exakt definierten „Ortschaft“, welcher Name nur für eine geschlossene Siedlung sprachgemäß ist, aber nicht immer nur für sie verwendet wird.

westlichen VOMB., wo gleich große geschlossene Gebiete herrschaftlicher Niedergerichtsbarkeit fehlten) auf anderer Grundlage (nach den Pfarrgrenzen) gebildet werden. Es wäre von Wichtigkeit festzustellen, ob ähnliche Wirkungen der Hof- und Dorfsiedlung auch anderwärts vorkommen. Jedenfalls sind in einem großen Teile des Landes die Gemeindegrenzen seit dem 16. Jahrhundert nahezu unverändert geblieben. Man kann aber nur von einer bedingten Verwertbarkeit der Katastralgrenzen für die Landgerichtskarte Niederösterreichs sprechen.

An den Landgerichten ist geographisch ihre Form und Begrenzung von Interesse, daneben aber auch ihre verschiedene Größe und Veränderlichkeit in den einzelnen Gebieten. Wenn man gewahrt, daß die große Zersplitterung und Unstetigkeit in Niederösterreich ganz besonders in den außeralpinen Gebieten auftritt, daß das nördliche Oberösterreich ebenfalls eine sehr weitgehende Zersplitterung zeigt und daß auch in Untersteiermark im Flach- und Hügelland (bes. Bl. Marburg), im Salzburger Flachland usw., öfters kleinere, in der Mittelsteiermark mittelgroße Bezirke auftreten, so möchte man zunächst an natürliche Ursachen denken. In den großen Grenzwäldern der böhmischen Masse, die viel weniger gegliedert und deren Gliederung überdies durch die Vegetation viel mehr versteckt ist als jene der Alpen, finden wir neben sehr großen Gebieten auch außerordentlich kleine. Ein Vergleich der relativ großen Gerichte des Innviertels und auch der Passauer Kolonisation und Herrschaft mit den kleineren benachbarter Landstriche erinnert uns aber in aller Schärfe an den Einfluß der verschiedenen politischen Zugehörigkeit.¹⁾ Wir werden uns also damit bescheiden müssen, die großen alpinen Bezirke auf die starke Wirksamkeit der natürlichen Lagen- und Verkehrsverhältnisse und die Menschenleere des Gebiets zurückzuführen, während das Flach- und Hügelland — sobald es dichter besiedelt wurde, auch das Waldland der Urgesteinsmasse — einer Auflösung in kleine, selbst zwerg-hafte Bezirke kein Hindernis entgegenstellt, ja sie begünstigt.²⁾

¹⁾ Vgl. Siegler a. a. O., S. 250, Uhlirz a. a. O., S. 711.

²⁾ Uhlirz a. a. O.: „Wir haben Hochgebirgsland mit starren, scharf ausgeprägten natürlichen Grenzen, in dem sich alte Verbände am ehesten und längsten erhalten konnten, dagegen das Hügelland und Flachland, das freiere

Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen den alpinen Gebieten einerseits, ihren Randgebieten und den übrigen Landschaften anderseits in bezug auf die Erlangung und Bewahrung natürlicher Grenzen.¹⁾ Die naturgemäße siedlungs- und wirtschaftsgeographische Einheit im Hoch-, namentlich im Kettengebirge, ist zumeist die Talschaft, das Gebiet eines Wasserlaufes oder einer stark hervortretenden Teilstrecke desselben, begrenzt durch Kämme und Engpässe. Anthropogeographisch muß sich ihre Begrenzung durch die Zugänglichkeit modifizieren: tiefeingeschnittene Wasserrinnen und Klammern schneiden die Talschaft auseinander, die bei flacher breiter Sohle ein engverbundenes Ganze bildet; steile Wände der Quelltrichter und Talzirken können die Grenze herabrücken, die Hochregion einem anderen Tal zuweisen, von dem aus sie leichter erreichbar ist oder doch eher erreicht wurde. Die so aufgefaßte Talschaft scheint mir die natürliche Grundlage für administrative Gliederungen; Gemeinden, Gerichte, Pfarren setzen sich vorteilhaft aus einem oder mehreren solcher hydrographischer Gebiete zusammen. Die Karten des Historischen Atlas zeigen uns auch eine Fülle von Beispielen, wo dies in den Alpenlandschaften zutrifft, allerdings auch manche für das Zerreißen natürlicher Gebiete.²⁾ Um nur wenig zu betonen, ist die Talfer in ihrem oberen wenig eingeschnittenen Lauf die

Bewegung gestattet, zu weitestgehender Zersplitterung Möglichkeit und Anlaß bot.“ Im waldigen Mittelgebirge kommt dazu die isolierende Wirksamkeit des Waldes auf die einzelnen Siedlungen; hier ist der siedlungsgeschichtliche Zusammenhang umsomehr zu erkennen. So kam (E. 3, 1, S. 14) ein isolierter Teil des Vorderbregenzerwaldes, Unterlangenegg mit Krumbach, als Exklave zum Hinterwalde, „weil von diesem aus besiedelt und pfarrlich abhängig“. Wie mit dieser Stellung des Waldlandes als jüngeres Kolonisationsgebiet auch eine ursprünglich engere Verbindung zwischen Besitz und Gerichtsbarkeit zusammenhängt, hat Grund (A. VIII, Arch. 99, S. 412 ff.) für das Waldviertel erörtert.

¹⁾ Vgl. Sieger a. a. O., S. 266. Die Bedeutung der Engpässe für Grenzen aller Art durch neue Beispiele aus der 2. Lieferung zu belegen, hieße Eulen nach Athen tragen.

²⁾ Hieher gehören die von Uhlirz S. 714 zusammengestellten Beispiele für Wege und Brücken als Grenzen (vgl. Erben S. 603) der Hauptsache nach. Das Bestreben, an den Hauptverkehrsweg heranzureichen, ist aber an sich natürlich; alte Wege sind (und waren insbesondere) auch leicht zu identifizierende Linien. Hat doch Alfred der Große in seinem Frieden mit den Dänen zum großen Teil eine alte Römerstraße als Grenze seines Reiches angenommen.

Lebensader der Talschaft, die das Gericht Sarnthein bildete, weiter unterhalb, wo sie tief eingeschnitten ist und wo überdies die Gesamtabdachung des Bozener Porphyryplateaus als Charakterzug vor die Zertalung des Abhangs tritt, trennte ihre Schlucht die Gerichte; ebenso gehört die Talschaft des Eisack bis zur Enge von Spinges herab zum Gericht Sterzing, von da ab bis zur Mündung ist der Fluß auf lange Strecken Gerichtsgrenze. Sehr ausgeprägt sind die Talschaften in den östlichen Längstalbezirken der Alpen; auch wenn etwa die Grenze von Admont und St. Gallen an die Enge in der Buchau reichte, dagegen die Ennschlucht im wildesten Teil des Gesäuses zwischen Hartels- und Wandauerbrücke eine Grenze bildete und so die Talschaft von Eisenerz von der von Johnsbach geschieden wurde, so erscheint dies naturgemäß. Daß das Etschtaler Gericht Kastelbell ins Ventertal übergriff, und zwar nicht nur bis Rofen, sondern bis unterhalb Vent, ist bei der guten Gangbarkeit des Hochjochfernern nicht allzu befremdlich. Dagegen ist bei Hintertux das Übergreifen der Grenze, die dazu noch als Grenze gegen Salzburger Gebiet besonders wichtig war, über die Wasserscheide mit einer streckenweisen Zerschneidung der Talschaft durch eine Bachgrenze verbunden und eine solche tritt noch ausgesprochener und naturwidriger im Grödental auf. Rein politische Abgrenzungen fehlen auch nicht; von den beiden heutigen Zollexklaven an der bayerischen Grenze ist, wie oben schon hervorgehoben, Mittelberg eine echte und rechte Talschaft, das kleine Gebiet von Jungholz dagegen nur ein Überbleibsel alter nicht naturgemäßer Begrenzung. Alle diese Fälle ließen sich noch durch viele Beispiele belegen. Eine genauere Untersuchung an der Hand der Karten über das Verhältnis der Talschaft zu der politischen und judiziellen Gliederung für Gebiete verschiedener Natur- und Siedlungsweise wäre daher eine lohnende anthropogeographische Aufgabe.¹⁾

Ein anderes historisch und geographisch interessantes Problem hat Erben²⁾ aufgeworfen: die Lage der Burgen als Gerichtssitze innerhalb ihres Bezirkes. Er betont, daß sie oft hart an der Grenze liegen, um das Gebiet gegen nach-

¹⁾ Ein hartnäckiges, immer wiederkehrendes Augenleiden, das mich mehrmals im Studium des Atlas unterbrach, hindert mich auch, diese und ähnliche Studien an den Karten jetzt auszuführen, wie ich vorhatte.

²⁾ a. a. O., S. 575 Anm., vgl. Sieger a. a. O., S. 269.

barliche Übergriffe zu schützen, daß aber doch auch ihre exzentrische Lage öfters auf ältere Selbständigkeitsbestrebungen und Gegensätze zurückweise. Mit anderen Worten, selbst bei diesen Herrensitzen, bei deren Anlage das Individuelle stärker mitspielt, als bei Dorf und Stadt, tritt der Gesichtspunkt „Schutzlage und Verkehrslage“ hervor und spiegelt sich in der Doppelstellung als Feste und Verwaltungssitz. Gerade bei den von Natur gut begrenzten Gerichten, wo eine Talschaft oder ein abgeschlossenes Talstück zugrunde liegt, erhebt sich damit die Frage, ob ihr administrativ-judizieller Mittelpunkt dem natürlichen nahekommt. Sie beantwortet sich in vielen Fällen dadurch, daß noch heute die betreffende an die Burg gelehnte Siedlung ihre Bedeutung bewahrt hat, während uns in vielen anderen die Lage des Herrensitzes naturwidrig erscheinen mag.¹⁾ Man wird in landeskundlichen Monographien jedenfalls der Burglagen mehr zu gedenken haben, als dies vom reinen Gegenwartsstandpunkt aus der Fall ist.

Es ist hier nur von Ländern und Landgerichten die Rede gewesen, obwohl der Atlas und seine Erläuterungen auch andere Gebietseinteilungen behandeln. So hoffte Richter, daß die von ihm angenommene große Stabilität der Gerichte es ermögliche, aus ihrer Zusammenlegung — durch „rückschreitende Methode“ — die alten Gaue und Grafschaften zu ermitteln — Gebiete, deren natürliche und historische Begrenzung wohl ein besonderes Interesse des historischen Geographen verdiene. Schon die 1. Lieferung hat gezeigt, daß die Voraussetzung nicht in dem angenommenen Maße zutrifft und daher jene Rekonstruktion vielfach unmöglich ist.²⁾ Noch klarer ergab dies die 2., indem zwar Tirol eine ziemliche Konstanz der kleineren Gebilde zeigt, aber Niederösterreich um so weniger. Hier mußte man aus den schließlichen Gerichten das Maximum der Zersplitterung feststellen und versuchen, von diesem aus rückläufig die älteren Einheiten zu ermitteln, aus denen diese

¹⁾ Wie viel Künstliches im mittelalterlichen Siedlungs- und Grenzwesen mitwirkt, zeigt unter anderem auch die Darlegung Grunds (A. VIII., Arch. 99, S. 403 ff.), wonach im größeren Teil Niederösterreichs der Besitz einer Stadt oder eines Marktes, von dem aus die Schranne mit „Freien“ besetzt werden konnte, innerhalb des Landgerichtsbezirkes zur Ausübung des Blutbanns erforderlich war.

²⁾ Sieger a. a. O., S. 245, Erben a. a. O., S. 571 f., Uhlirz a. a. O., S. 710 ff., 717.

Splitter entstanden waren.¹⁾ Dies war um so schwieriger, als gerade hier auch die schon im Bereiche der 1. Lieferung gelegentlich vorkommende Zerstörung alter Grenzen durch Bildung von Landgerichten zu ihren beiden Seiten begegnet.²⁾ Trotzdem hält Uhlirz daran fest, daß die Bestimmung dieser ältesten Einheiten als das eigentliche Ziel der ganzen Atlasarbeit eine der nächsten Aufgaben seiner Bearbeiter bleibe, die nicht durch Oleaten, sondern nur durch eigene Karten³⁾ erfolgen müsse.

Eine andere wichtige Aufgabe ist die Darstellung der Herrschaftsgrenzen. In Strnadts Abhandlungen ist ihr neben der schon mit der 1. Lieferung besprochenen Karte der weltlichen Grundherrschaften Anfang des 13. Jahrhunderts im Mühllande 1 : 200.000 eine zweite über die Besitzverhältnisse im Hausruck und Umgebung gegen Ende des 12. Jahrhunderts 1 : 300.000 gewidmet.⁴⁾ Erben hat ihre nicht hinreichenden historischen Grundlagen und den unzureichenden Maßstab eingehend kritisiert. Es handelt sich um verfrühte Versuche. Die Wichtigkeit spezieller Untersuchungen hierüber hebt aber Uhlirz um so nachdrücklicher hervor. Der Historiker dürfe von einer Gesamtübersicht über die Herrschaftsgrenzen wichtigere und vielseitigere Aufschlüsse erwarten als von derjenigen der Landgerichte. Deshalb möchte er gegen sie auch die von den Bearbeitern nach der Landgerichtskarte beabsichtigte Karte der Pfarrgrenzen zurückstellen. Keinesfalls sei ihre Stelle, wie ich gemeint hatte, in den „Abhandlungen“.⁵⁾ Der Geograph kann sicherlich mit dem einen wie mit dem andern einverstanden sein; ihn interessiert ja in dem einen wie in dem anderen Falle der Prozeß der Abrundung der Gebiete, der Vereinfachung ihrer Grenzen und der Anpassung

¹⁾ Grund E. 2, 1, S. 11 f.

²⁾ ebd. S. 13 (Karlsbach, Seisenegg, Niederwalsee, Leopoldsdorf, Krumbach, Stickleberg u. a.).

³⁾ a. a. O., S. 717. Wohl Übersichtskarten, vgl. E. 1, S. III.

⁴⁾ A. VII. (Arch. 99) bei S. 110, vgl. Erben a. a. O., S. 582 ff. Ferner enthält die Abhandlung VI (Arch. 94) bei S. 546 eine Grafschaftskarte des Chiemgaus 1 : 500.000 und auf S. 487 eine Kartenskizze des „Karintgescheids“ zwischen Ybbs (hier wird „Ibs“, sonst meist „Ips“, im Atlas aber „Ybbs“ geschrieben) und Enns, A. VII, S. 143 eine Planskizze der Kürnbergburg, die Erläuterungen 2, 1, S. 54 die erwähnte Karte 1 : 200.000 „Die Änderungen der Grenze im Freiwald“ (zu K. 1 b).

⁵⁾ Uhlirz a. a. O., S. 717, Sieger a. a. O., S. 261, 268.

beider an die Natur-, Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse. Es mag ihm allerdings scheinen, als ob die Besitz- und Herrschaftsgrenze am meisten von der schrankenlosen Tendenz der Ausbreitung bestimmt, weniger an geographische Grundlagen gebunden und wohl auch schwerer kartographisch festzulegen sei, als die Gerichts- und vollends die Pfarrgrenze, bei der die administrativ-praktischen Rücksichten und der Gedanke, etwas Dauerndes zu schaffen, stärker wirksam waren und in der sich die Verteilung der Siedlungen und die Besiedlungsgeschichte ungetrübter spiegeln dürfte. Gerade ihr Verhältnis zu Landschaft, Gebirgskessel, Becken, Abdachung usw. gäbe Material zu anthropogeographischen, bis auf die Gemeinden der Gegenwart fortzusetzenden Untersuchungen, die bei jeder landschaftlichen Monographie vorzunehmen wären — wenn einmal ihre historischen Grenzen ermittelt sind.

Doch wir wollen nicht von dem weiteren Programm des Atlas reden. Zunächst gilt es ja, die *Landgerichtskarte* fertigzustellen, deren 3. Lieferung nahe bevorstehen soll. Und ein Hauptzweck dieser Zeilen war, abermals und an neuen Beispielen zu zeigen, wie das historische Unternehmen dieser Karte geographischen Untersuchungen dienstbar gemacht werden kann.¹⁾ Neben der klaren Einsicht in die Entstehung und die geographischen Grundlagen der heutigen Kronlandsgebiete sowie ihrer Teilgebiete (bei denen neben den Rücksichten der heutigen Verwaltungspraxis bis in die Gegenwart das historische Moment noch stark mitwirkt), neben dem reichen Material für das Studium ihrer Grenzverläufe, ihrer Grenzart, ihrer Grenzgliederung und deren Entstehung, welche uns der Atlas bringt, neben der für die Darstellung der Volksdichte nicht unwichtigen Berichtigung unserer Vorstellungen über Alter und Konstanz der Gemeinden und ihrer Gemarkungen,²⁾ die wir ihm verdanken, liefert er insbesondere auch der Siedlungs- und Verkehrsgeographie reichliche Anregungen. Das gilt zwar auch von allgemeingeographischen Studien, wie wir sie namentlich in Hinsicht auf die Grenze hier mehrfach berührten, vor allem aber von der speziellen *Landeskunde*, die ja — nach *Richters* wiederholtem Hinweis — des histo-

¹⁾ Vgl. *Sieger a. a. O.*, S. 265—269.

²⁾ ebd. S. 268.

rischen Moments unbedingt bedarf. Es ist kein geringer Gewinn, daß infolge der mühevollen und scharfsinnigen Arbeit, die im Atlas niedergelegt ist, der geographische Darsteller eines Gebietes die Wege zu dem historischen und damit auch nicht selten geographischen Verständnis seiner politischen Gliederung, Zugehörigkeit und Abgrenzungen gewiesen findet.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s): Sieger Robert

Artikel/Article: [Zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer. 200-227](#)